

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Europäischer Zahlungsbefehl](#)
> Gibraltar

Europäischer Zahlungsbefehl

Gibraltar

Gibraltar

Gerichtsverfahren in Gibraltar unterliegen den [Civil Procedure Rules von 1998 \(CPR\)](#) und zusätzlichen Anweisungen (Supplementary Directions). Die Anwendung der in England und Wales angewandten Civil Procedure Rules (mit Änderungen) ist im Rahmen der Supreme Court Rules 2000 vorgesehen.

Artikel 29(1)(a) - Zuständige Gerichte

Für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist in Gibraltar der Supreme Court zuständig.

Artikel 29(1)(b) - Überprüfungsverfahren

Anträge auf Überprüfung gemäß Artikel 20 sind in Gibraltar nach Maßgabe von [Part 23 der Civil Procedure Rules](#) zu stellen.

Artikel 29(1)(c) - Kommunikationsmittel

Das Europäische Mahnverfahren kann in Gibraltar auf dem Postweg eingeleitet werden (die Einleitung des Verfahrens ist gebührenpflichtig).

Artikel 29(1)(d) - Zugelassene Sprachen

Die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b zulässige Amtssprache ist Englisch.

■ Letzte Aktualisierung: 28/10/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.